

Statuten

Snowboard Förderverein Davos

Version 2.0 – Aktualisiert: 30. Juli 2026

I. Name und Sitz

Art.1 Name / Sitz

Unter dem Namen "Snowboard Förderverein Davos" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Davos. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Ziele und Zweck

Art.2 Zweck

Der Förderverein bezweckt die Förderung des Snowboardsports mit Schwergewicht in der Sparte Snowboard Alpin.

Art.3 Ziele

Der Förderverein verfolgt dabei folgende Ziele:

- Die Sparte Snowboard Alpin durch gezielte Veranstaltungen einem breiteren Publikum bekannt zu machen;
- Den Nachwuchs zu fördern;
- Stakeholder einzubinden.

III. Mittel

Art.4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Förderverein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art.5 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art.6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

IV. Mitgliedschaft

Art.7 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Art.8 Kategorien der Mitgliedschaft

Im Snowboard Förderverein Davos bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a. Einzelmitglieder
- b. Ski- und Snowboardvereine
- c. Verbände
- d. Partner

Art.9 Einzelmitglieder

Als Einzelmitglieder gelten:

- Natürliche, volljährige Personen oder juristische Personen, die stimm- und wahlberechtigt und gegenüber dem Snowboard Förderverein Davos beitragspflichtig sind.

Art.10 Ski- und Snowboardvereine

Als Ski- und Snowboardvereine gelten:

- Ski- und Snowboardvereine, die im Sinne des Zwecks und der Ziele des Snowboard Fördervereins Davos den Snowboardsport betreiben. Die Vereine sind stimm- und wahlberechtigt sowie beitragspflichtig. Ihre Stimmenanzahl ist festgelegt und unabhängig von der Anzahl derer Vereinsmitglieder. Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts wird durch einen Delegierten des jeweiligen Vereins wahrgenommen.

Art.11 Verbände

Als Verbände gelten:

- Verbände, die sich mit dem Snowboardsport befassen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt sowie beitragspflichtig. Ihre Stimmenanzahl ist festgelegt und ist unabhängig von der Anzahl der Vereine ihrer Verbände oder deren Mitgliedern. Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts wird durch einen Delegierten des jeweiligen Verbandes wahrgenommen.

Art.12 Partner

Als Partner gelten:

- Gemeinden, der Kanton Graubünden, Tourismusorganisationen und Bergbahnen. Sie unterstützen den Snowboard Förderverein Davos mit Leistungen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt sowie beitragspflichtig. Ihre Stimmenanzahl ist festgelegt. Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts wird durch einen Delegierten des jeweiligen Partners wahrgenommen.

Art.13 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

Art.14 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen zusätzlich durch deren Auflösung.

Art.15 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende eines Fördervereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 12 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Fördervereins, durch Missachten von Anordnungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, Schädigen der Interessen des Fördervereins oder nicht Nachkommen von finanziellen Verpflichtungen nach vorgängiger mündlicher und schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend über den Ausschluss.

V. Organe des Vereins

Art.16 Organe des Fördervereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

Art.17 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende drittes Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich unter der Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art.18 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Wahl der Stimmenzähler
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c. Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
- d. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- g. Festsetzung des Mitgliederbeitrages/Mitgliederbeiträge
- h. Genehmigung des Jahresbudgets
- i. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- j. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- k. Änderung der Statuten
- l. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- m. Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin oder bei seiner/ihrer Verhinderung durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin geleitet.

An der Mitgliederversammlung können nur die auf der Tagesordnung aufgeführten Geschäfte behandelt werden.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr (die Wahl benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen), im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von 2/3 -Mehrheit der Stimmberechtigten.

Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht eine geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattformen, ist in begründeten Ausnahmefällen erlaubt.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art.19 Der Vorstand

Der Vorstand des Fördervereins besteht aus mindestens 4 Personen.

Im Vorstand sind minimal folgende Ressorts vertreten:

- a. Präsidium
- b. Vizepräsidium
- c. Finanzen
- d. Aktuariat

Der Vorstand konstituiert sich an der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung.

Dem Vorstand können maximal 6 weitere Mitglieder angehören.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Wahljahre sind wie folgt geregelt:

- a. Ungerade Jahre gelten als Wahljahr für das Präsidium und das Aktuariat;
- b. Gerade Jahre gelten als Wahljahr für das Vizepräsidium und die Finanzen;
- c. Weitere Vorstandsmitglieder werden in geraden Jahren gewählt.

Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.

Nur das entsprechende Wahlorgan kann ein gewähltes Vorstandsmitglied nach Anhörung seines Amtes entheben.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, wobei die Anwesenheit des Präsidenten/ der Präsidentin oder des Vizepräsidenten/Vizepräsidentin zwingend vorausgesetzt wird.

Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Jedes

Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung ausnahmsweise auch auf dem Zirkularweg oder per E-Mail gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Sitzungen des Vorstandes werden protokolliert.

Art.20 Geschlechtergleichstellung im Vorstand & OK

Der Vorstand soll hinsichtlich der Geschlechtergleichstellung ausgewogen besetzt werden. Mindestens 40 Prozent der Vorstandsmitglieder sollen weiblich und mindestens 40 Prozent männlich sein. Die Mitgliederversammlung hat bei der Wahl des Vorstandes gemäss Art. 19 nach bestem Wissen und Gewissen sicherzustellen, dass diese Quote eingehalten oder angestrebt wird. Wird die Quote nicht erreicht, bleibt der Vorstand beschlussfähig gemäss Art. 19; der Vorstand ist verpflichtet, Massnahmen zur Erreichung der Geschlechtergleichstellung in der nächsten Amtsperiode zu ergreifen.

Art.21 Beschränkung der Amtszeit

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt gemäss Art. 19 zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, jedoch höchstens für drei aufeinanderfolgende Amtsperioden, was insgesamt eine maximale Dienstzeit von sechs Jahren ergibt. Nach Ablauf dieser maximalen Dienstzeit ist eine erneute Wahl erst nach einer Pause von mindestens einer Amtsperiode zulässig. Diese Beschränkung gilt nicht für Ehrenämter oder für Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsperiode. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zweidrittelmehrheit von dieser Beschränkung abweichen. Die Amtszeit-Beschränkung gilt nicht für die OK-Mitglieder.

Art.22 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Förderverein nach aussen. Ihm obliegen im Besonderen:

- Vollzug der Statuten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Erstattung des Geschäftsberichts, Vorbereitung des Jahresabschlusses und Budgets
- Erlassen von Reglementen
- Einsetzen von Arbeitsgruppen (Fachgruppen)
- Einstellen oder Beauftragen von Personen gegen eine angemessene Entschädigung für die Erreichung der Vereinsziele
- Abschluss von Sponsoren- und Leistungsverträgen

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den vorliegenden Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Zudem verfügt über die Ausgabenkompetenz von 2'000 Schweizer Franken.

Art.23 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art.24 Zeichnungsberechtigung

Der Förderverein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

VI. Haftung

Art.25 Haftung

Für die Schulden des Fördervereins haftet nur das Fördervereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Auflösung des Fördervereins

Art.26 Die Auflösung des Snowboard Fördervereins Davos kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Art.27 Bei einer Auflösung des Fördervereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VIII. Verschiedenes

Art.28 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr des Fördervereins dauert vom 01. Mai eines Jahres bis zum 30. April des Folgejahres.

Art.29 Präventionsprogramme

Der Förderverein unterstützt Präventionsprogramme und setzt sich für fairen und Doping freien Sport ein.

Art.30 Klimaschutz

Der Förderverein setzt sich für einen nachhaltigen Klimaschutz ein und ergreift bei seinen Veranstaltungen Massnahmen zur Senkung von schädigenden Substanzen.

IX. Inkrafttreten

Art.31 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12.06.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie wurden mit Beschluss der GV vom 30.06.2026 nach den Vorgaben der Swiss Olympic Ethik Charta aktualisiert.

Davos, 30.06.2026

Der Präsident
Peter Baetschi

Die Protokollführerin:
Florence von Ziegler